

## **Merkblatt zum Wohnungswechsel im Jobcenter Uckermark bei über 25-jährigen Personen**

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, lesen Sie dieses Merkblatt bitte aufmerksam durch.

**WICHTIG!** Unterschreiben Sie bitte keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht eine schriftliche Zusicherung für die Übernahme der Kosten der neuen Unterkunft vom Jobcenter Uckermark erhalten haben.

Beabsichtigen Sie einen Umzug innerhalb des Landkreises Uckermark soll **vor Abschluss** eines (neuen) Mietvertrages die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter Uckermark zugesichert werden (§ 22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Beabsichtigen Sie hingegen einen Umzug außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters Uckermark (z. B. ein Umzug in einen anderen Landkreis) soll die Zusicherung vor Abschluss des Vertrages bei dem für die **neue Unterkunft örtlich zuständigen Träger** (das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort) eingeholt werden.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages hinsichtlich eines Umzugs innerhalb des Landkreises Uckermark ist eine **persönliche Vorsprache im Jobcenter Uckermark erforderlich**. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Zu diesem Termin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Antrag zum Umzug mit Begründung zur Erforderlichkeit des Umzugs,
- mehrere detaillierte Wohnungsangebote (Größe, Grundmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten).

Für eine Zusicherung ist vom Jobcenter zu prüfen, ob

1. der Wohnungswechsel **erforderlich** ist und
2. die neuen Unterkunftskosten **angemessen** sind.

**Erforderlich** kann ein Umzug z. B. sein, wenn die bisherige Wohnung durch Familiennachwuchs zu klein geworden ist.

Die Beurteilung der **Angemessenheit** der Kosten der Unterkunft richtet sich bei einem Umzug innerhalb des Landkreises Uckermark nach den für den Landkreis Uckermark geltenden Angemessenheitskriterien. Wollen Sie in die Zuständigkeit eines anderen Trägers, also außerhalb des Landkreises Uckermark, ziehen, richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Vorschriften des Jobcenters/des kommunalen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

**Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten** werden ebenfalls nur bei vorheriger Zusicherung übernommen. Diese sind unabhängig von einem Umzug innerhalb bzw. außerhalb des Landkreises Uckermark bei dem bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger zu beantragen. Diese Kosten werden nicht automatisch bei der Zusicherung zum Umzug berücksichtigt. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sind gesondert zu beantragen. Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort darlehensweise als Bedarf berücksichtigt werden.

Bei fehlender Zusicherung ist das Jobcenter zur Berücksichtigung der tatsächlichen Mietkosten nicht verpflichtet! Bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums können dann maximal nur die bisherigen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Bei einem Umzug außerhalb des Vergleichsraums bzw. außerhalb des Landkreises Uckermark werden die Kosten in tatsächlicher Höhe nur bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen.

Hinweis:

Denken Sie an die Kündigung und die Einhaltung der Kündigungsfrist Ihres bisherigen Mietvertrages. Werden Kündigungsfristen nicht beachtet und entstehen so doppelte Mietkosten, werden diese i. d. R. nicht vom Jobcenter übernommen.

Mietschulden die aufgrund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen werden ebenfalls nicht durch das Jobcenter übernommen.

**Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Uckermark gerne zur Verfügung.**